

## Die Grundrechtsadressaten

einer seiner ersten Entscheidungen klargestellt.<sup>212</sup> Die sich insoweit ergebenden Schwierigkeiten liegen nicht in der – unzweifelhaft bestehenden – Grundrechtsbindung der Rechtsprechung, sondern resultieren aus dem komplexen Problem der Abgrenzung von unrichtiger Auslegung des einfachen Rechts und qualifizierter Grundrechtsverletzung. Ebenso wie das deutsche Bundesverfassungsgericht<sup>213</sup> hat es der Staatsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung insoweit abgelehnt, die Rolle einer zusätzlichen Berufungs- bzw. Revisionsinstanz zu übernehmen. Der Staatsgerichtshof sieht sich hierzu vor allem durch die erforderliche Rücksichtnahme auf die Gewaltenteilung und die Unabhängigkeit der Gerichte veranlasst.<sup>214</sup> “Die Zuständigkeit zur Überprüfung letztinstanzlicher gerichtlicher Entscheidungen wegen behaupteter Verletzung verfassungsmässig gewährleisteteter Rechte versteht der Staatsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung dahin, dass sie sich auf die Beachtung der nach Art. 28 ff. der Verfassung gewährleisteten Rechte beschränkt. In behaupteter unrichtiger Anwendung von Gesetzen durch Gerichte allein kann keine Verletzung verfassungsmässig gewährleisteteter Rechte erblickt werden, sofern nicht eine qualifiziert grob unsachliche Verletzung des Gleichheitsgebotes oder denkbare Rechtsanwendung einer Willkür gleichkäme oder die angewendete Norm verfassungswidrig wäre. So kann es insbesondere nicht angehen, mit Beschwerde vor dem Staatsgerichtshof eine weitere instanzenmässige Rechts- und Sachprüfung gegenüber gerichtlichen Entscheidungen zu erwirken”.<sup>215</sup>

Ob diese Formel geeignet ist, die ausserordentlich schwierige Problematik der Abgrenzung “einfacher” Rechtswidrigkeit und Grundrechts-

<sup>212</sup> E v. 2. Dezember 1931, in: Entscheidungen des Fürstlich-Liechtensteinischen Staatsgerichtshofes 1931, S. 39 (42). – G. Batliner, aaO, S. 113 Fn 50, nennt als erste Entscheidung, mit der ein OGH-Urteil aufgehoben worden ist, die nicht veröffentlichte Entscheidung vom 12. Juni 1961 (StGH 1961/1); dies sei für den damaligen Präsidenten, den hochangesehenen österreichischen Juristen Franz Gschnitzer, in hohem Masse ungewohnt gewesen.

<sup>213</sup> Vgl. etwa BVerfGE 49, 168 (185).

<sup>214</sup> S. StGH 1982/65/V – Urteil v. 15. Sept. 1983, LES 1984, 3 (4).

<sup>215</sup> So StGH 1984/9 – Urteil v. 25. April 1985, LES 1985, 108, wobei sich das Verfassungsgericht beruft auf “StGH 1983/7 v. 15.12.1983, in LES 1984 S. 74 unter Bezug auf ständige Rechtsprechung insbesondere StGH 1981/4 v. 14. April 1981 in LES 1982 S. 55 und dort genannte Entscheidungen”; ebenso z.B. StGH 1984/16/V – Urteil v. 7. April 1986, LES 1986, 99 (100) – auch im Blick auf die EMRK-Grundrechte; StGH 1986/5 – Urteil v. 28. Oktober 1986, LES 1987, 46 (48); StGH 1988/14 – Urteil v. 27. April 1989, LES 1989, 106 (107); StGH 1991/2 – (noch) nicht veröffentlichtes Urteil v. 3. Mai 1991, S. 8; StGH 1992/10 und 11 – Urteil vom 23. März 1993, LES 1993, 82 (83).